

Niederschrift

über die 59. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 27. März 2019

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 14 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Feyh und Siebentritt fehlten entschuldigt

Ferner war anwesend: VR Heinz Firmbach, Stadtkämmerer
VOI Thoms Mechler
VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 12, nichtöffentlich ab TOP 13 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.30 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzungen am 23.01.2019 und am 20.02.2019

Der Stadtrat beschloß, die Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 23.01. und 20.02.2019 zu genehmigen.

3. Jahresrechnung 2017

3.1 Vorlage und Vorstellung des endgültigen Rechnungsergebnisses 2017 gem. Art. 102 Abs. 2 GO

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres, also bis zum 30.06. des Folgejahres, abzuschließen und sodann dem Stadtrat vorzulegen. Die Jahresrechnung 2017 konnte von der Stadtkämmerei erst am 05.11.2018 endgültig rechnerisch und formal gelegt werden.

Bereits in der Sitzung vom 12.12.2018 wurden dem Stadtrat die wesentlichen Ergebnisse des Rechnungsergebnisses, wie z.B. die Feststellung des Rechnungsergebnisses (SOLL-Abschluss), das Rechnungsergebnis 2017 nach Haupteinnahme- und Ausgabearten, die freie Finanzspanne zur Mindest- und zur SOLL-Zuführung, die Bestände zum Übertrag nach 2018 und die Schulden und Rücklagen, vorgestellt. Auf den Inhalt dieser Sitzung wird der Kürze halber Bezug genommen.

Nunmehr steht noch die Vorstellung der Details, insbesondere der Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Haushaltsplan an.

Die Stadt hat, was den Jahresabschluß anbelangt, eine Punktlandung erzielt. Die Planabweichung liegt bei insgesamt +1,9% bzw. +335.771,30 €. Zieht man davon die überplanmäßige Zuführung an den Vermögenshaushalt i.H.v. 208.360,70 € sowie die außerplanmäßigen Zuführungen an die Ausgleichsrücklage des Verwaltungshaushalts i.H.v. 46.493,00 € (Rückstellung für Steuermehreinnahmen) und den SOLL-Überschuß des Vermögenshaushalts i.H.v. 28.906,67 € ab, geht die Planabweichung fast gegen null.

Das Ergebnis des Verwaltungshaushalts konnte um insgesamt 208.360 € verbessert werden. Die im Hh-Plan eingeplante Zuführung an den Vermögenshaushalt konnte deshalb im Rechnungsergebnis auf 1.620.786 € erhöht werden. 125.000 € davon wurden durch eine (Sonder-)Entnahme aus der Rückstellung Personalkosten finanziert, die nicht durch einen entsprechenden Abbau von Überstunden bzw. Urlaubstagen gegenüber dem Vorjahr begründet war.

Auch das Ergebnis des Vermögenshaushalts zeigt sich nahezu plangemäß. Die allgemeinen Rücklagen wurden nach Plan verändert. Zusätzlich wurden der zweckgebundenen allgemeinen Rücklage „Ausgleichsrücklage VwHh“, ausgelöst durch entsprechende Steuermehreinnahmen insgesamt 46.493 € außerplanmäßig zugeführt. Außerdem wurde der zweckfreien allgemeinen Rücklage der SOLL-Überschuss i.H.v. 28.906 € außer-

planmäßig zugeführt. Im Rechnungsergebnis ist auch die Deckung des letztjährigen SOLL-Fehlbetrags i.H.v. 529.284,57 € enthalten. In der allgemeinen Rücklage befinden sich somit per 31.12.2017 insgesamt 334.503 € (Vorjahr: 531.994 €).

Kreditaufnahmen waren in 2017 weder veranschlagt, noch wurden welche außerplanmäßig realisiert. Allerdings wurden die im letzten Jahr i.H.v. 1.600.000 € als Hh-Einnahmerest übertragenen Kreditermächtigungen aus dem Hh 2016 aus Sonderprogrammen der BayernLabo zu nahezu 0,00% Zinsen in Anspruch genommen. Die Schulden des Kernhaushalts zum 31.12.d.J. haben sich daher von 8.254.820 € auf 9.145.152 € erhöht.

Die Haushalts- und Finanzlage der Stadt bleibt nach wie vor weiter angespannt. Neue finanzielle Handlungsspielräume hat das Rechnungsergebnis 2017 der Stadt nicht eröffnet.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

3.2 **Beschlußfassung über die Bildung, die Übertragung und den Abgang von Haushaltsresten und Haushaltsmitteln**

Nach § 79 Abs. 2 Satz 1 KommHV ist im Rahmen der Rechnungslegung festzustellen und zu entscheiden, welche der übertragbaren Haushaltsmittel, die noch nicht verbraucht wurden, aber für ihren Zweck noch benötigt werden, auf das nächste Jahr vorge tragen werden. Übertragbar sind kraft Gesetzes nur die folgenden Ansätze des Vermögenshaushalts:

1. Einnahmen
 - a. Grp. 35 Beiträge
 - b. Grp. 36 Zuwendungen, Zuschüsse
 - c. Grp. 37 Kreditaufnahmen
2. Ausgaben
 - a. Grp. 92 Gewährung von Darlehen
 - b. Grp. 93 Vermögenserwerb
 - c. Grp. 94 Hochbaumaßnahmen
 - d. Grp. 95 Tiefbaumaßnahmen
 - e. Grp. 96 Betriebstechnische Anlagen
 - f. Grp. 98 Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Verwaltungshaushalt können Ausgabeansätze ausnahmsweise übertragen werden, wenn die Ansätze zuvor im Haushaltsplan für übertragbar erklärt wurden. Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts und Einnahmeansätze des Vermögenshaushalts können nur einmal, also nur für die Dauer eines Jahres übertragen werden. Werden sie im kommenden Haushaltsjahr nicht verbraucht bzw. erfüllt, verfallen sie kraft Gesetzes und müssen notfalls erneut veranschlagt werden. Ausgabeansätze des Vermögenshaushalts können zeitlich unbegrenzt übertragen werden, soweit sie für ihren veranschlagten Zweck noch benötigt werden.

3.2.1 **Übertragung/Bildung und Abgang von alten Haushaltsresten aus 2016**

a) Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt

Die im Rahmen der Jahresrechnung 2016 im Verwaltungshaushalt gebildeten und in das Haushaltsjahr 2017 übertragenen Ausgabereste fanden laut Jahresrechnung 2017 folgende Verwendung:

Hh-Reste alt VwHh Ausgaben		Betrag	KZ
*	in Abgang (Übertrag in NHh 2018)	40.833,00 €	A
+	in Abgang (Einplanung in Hh 2018)	1.539,00 €	A
+	in Abgang (eingesparte Hh-Reste)	17.352,00 €	A
=	in Abgang (kraft Gesetz)	59.724,00 €	A
+	angeordnet (verbraucht)	70.161,00 €	G
=	Summe Hh-Reste alt	129.885,00 €	Ü

Von den im Haushaltsjahr 2017 i.H.v. 129.885 € zur Verfügung stehenden Ausgaberesten wurden 70.161 € in Anspruch genommen und 59.724 € sind – mangels Inanspruchnahme – kraft Gesetz verfallen). Von den kraft Gesetzes verfallenen Resten wurden allerdings 42.372 € noch für ihren Zweck benötigt. Deshalb wurden im Haushalt 2018 Ausgaben i.H.v. insgesamt 1.539 € und im Nachtragshaushalt 2018 Ausgaben i.H.v. 40.833 € erneut veranschlagt. 17.352 € konnten endgültig eingespart werden.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

b) Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt

Lt. Jahresrechnung 2017 fanden die im Rahmen der Jahresrechnung 2016 im Vermögenshaushalt gebildeten und in das Haushaltsjahr 2017 übertragenen Haushaltseinnahmereste folgende Verwendung:

Hh-Reste alt VmHh Einnahmen		Betrag	KZ
*	in Abgang (Übertrag in NHh 2018)	15.560,00 €	A
+	in Abgang (Übertrag NHh 2018: nicht mehr realisierbar)	7.130,00 €	A
+	in Abgang (Übertrag in Hh 2018ff)	937.220,00 €	A
+	in Abgang (Übertrag Hh 2018ff: nicht mehr realisierbar)	344.500,00 €	A
+	in Abgang (kraft Gesetz)	1.304.410,00 €	A
+	angeordnet (verbraucht)	1.776.200,00 €	G
=	Summe Hh-Reste alt	3.080.610,00 €	Ü

Von den im Haushaltsjahr 2017 i.H.v. 3.080.610 € zur Verfügung stehenden Einnahme-Hh-Resten wurden 1.776.200 € in Anspruch genommen und 1.304.410 € sind – mangels Inanspruchnahme – kraft Gesetz verfallen. Von den kraft Gesetz verfallenen Einnahmeresten wurden allerdings 952.780 € noch für ihren Zweck benötigt und deshalb im Haushalt 2018 i.H.v. 937.220 € und im Nachtragshaushalt 2018 i.H.v. 15.560 € erneut veranschlagt. Weitere 351.630 € (7.130 € und 344.500 €) konnten für ihren Zweck in folgenden Haushaltsjahren nicht mehr erneut veranschlagt werden.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

c) Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt

Lt. Jahresrechnung 2017 fanden die im Rahmen der Jahresrechnung 2016 im Vermögenshaushalt gebildeten und in das Haushaltsjahr 2017 übertragenen Haushaltsausgabereste folgende Verwendung:

Hh-Reste alt VmHh Ausgaben		Betrag	KZ
*	in Abgang (Übertrag in NHh 2018)	0,00 €	A
+	in Abgang (Übertrag NHh 2018: eingespart)	0,00 €	A
+	in Abgang (Übertrag in Hh 2018ff)	1.547.800,00 €	A
+	in Abgang (Übertrag Hh 2018ff: eingespart)	31.900,00 €	A
-/-	in Abgang (Übertrag Hh 2018ff: Mehrausg.)	251.900,00 €	A
+	in Abgang (eingesparte Hh-Reste)	184.547,00 €	A
+	in Abgang (kraft Anordnung)	1.512.347,00 €	A
+	angeordnet (verbraucht)	1.534.962,00 €	G
+	erneut übertragen (gebildet)	1.067.004,00 €	B
=	Summe Hh-Reste alt	4.114.313,00 €	Ü

Von den im Haushaltsjahr 2017 i.H.v. 4.114.313 € zur Verfügung stehenden Ausgaberesten wurden 1.534.962 € in Anspruch genommen; 1.067.004 € wurden erneut zu Haushaltsresten gebildet, d.h. in das Haushaltsjahr 2018 übertragen, und 1.512.347 € wurden kraft Anordnung in Abgang gebracht. Von den kraft Anordnung in Abgang gebrachten Ausgaberesten wurden allerdings 1.547.800 € noch für ihren Zweck benötigt. Deshalb wurden im Haushalt 2018ff Ausgaben i.H.v. insgesamt 1.547.800 € erneut veranschlagt. Bei diesem Vorgang konnten einerseits Ausgabereste i.H.v. 31.900 € in Abgang gestellt werden, weil sie für ihren Zweck in folgenden Haushaltsjahren nicht mehr benötigt wurden; andererseits mussten 251.900 € dabei in folgenden Haushaltsjahren zusätzlich ver-

anschlagt werden, weil entsprechende Mehrkosten entstanden waren. Bei den übrigen Positionen konnten 184.547 € endgültig eingespart werden.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis. Mit der Inabgangstellung von Haushaltsausgaberesten i.H.v. insgesamt 1.512.347 € besteht Einverständnis. Mit der erneuten Übertragung von Haushaltsausgaberesten i.H.v. insgesamt 1.067.004 € besteht ebenfalls Einverständnis.

3.2.2 Übertragung/Bildung und Abgang von übertragbaren Haushaltsansätzen 2017

a) Haushaltsausgabeansätze im Verwaltungshaushalt (mit Übertragbarkeitsvermerk)

Lt. Jahresrechnung 2017 fanden die Haushaltsausgabeansätze, die einen Übertragbarkeitsvermerk tragen und deshalb, soweit die Mittel noch nicht ausgeschöpft wurden und für ihren Zweck weiterhin benötigt werden, grundsätzlich in das Haushaltsjahr 2018 übertragen werden können, folgende Verwendung:

Hh-Reste neu VwHh Ausgaben		Betrag	KZ
*	in Abgang (Übertrag in NHh 2018)	0,00 €	V
+	in Abgang (Übertrag NHh 2018: eingespart)	0,00 €	V
+	in Abgang (Übertrag in Hh 2018ff)	0,00 €	V
+	in Abgang (Übertrag Hh 2018ff: eingespart)	0,00 €	V
+	in Abgang (eingesparte Hh-Mittel)	42.584,00 €	V
+	in Abgang (kraft fehlender Übertragung)	42.584,00 €	V
+	angeordnet (verbraucht)	234.647,00 €	G
+	erstmalig übertragen (gebildet)	189.100,00 €	B
=	Summe übertragbare Ausg.-Hh-Mittel neu	466.331,00 €	Ü

Von den im Haushaltsjahr 2017 i.H.v. 466.331 € mit einem Übertragbarkeitsvermerk ausgestatteten Ausgabemitteln wurden 234.647 € in Anspruch genommen, 189.100 € in das Haushaltsjahr 2018 als Haushaltsrest übertragen und 42.584 € kraft fehlender Übertragung in Abgang gebracht. Von den kraft fehlender Übertragung in Abgang gebrachten Ausgabemitteln konnten 42.584 € endgültig eingespart werden.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis. Mit der Inabgangstellung von Haushaltsausgabemitteln i.H.v. insgesamt 42.584 € besteht Einverständnis. Mit der Übertragung von Haushaltsausgabemitteln i.H.v. insgesamt 189.100 € besteht ebenfalls Einverständnis.

b) Haushaltseinnahmeansätze im Vermögenshaushalt

Lt. Jahresrechnung 2017 fanden die Haushaltseinnahmeansätze, die kraft Gesetzes grundsätzlich in das Haushaltsjahr 2018 übertragen werden können, folgende Verwendung:

Hh-Reste neu VmHh Einnahmen		Betrag	KZ
*	in Abgang (Übertrag in Hh 2018)	0,00 €	V
+	in Abgang (Übertrag Hh 2018: nicht mehr realisierbar)	0,00 €	V
+	in Abgang (Übertrag in Hh 2019ff)	51.000,00 €	V
+	in Abgang (Übertrag Hh 2019ff: nicht mehr realisierbar)	0,00 €	V
+	in Abgang (nicht mehr realisierbare Hh-Mittel)	4.500,00 €	V
+	in Abgang (kraft fehlender Übertragung)	55.500,00 €	V
+	angeordnet (verbraucht)	316.513,00 €	G
+	erstmalig übertragen (gebildet)	252.200,00 €	B
=	Summe übertragbare Einn.-Hh-Mittel neu	624.213,00 €	A

Von den im Haushaltsjahr 2017 i.H.v. 624.213 € zur Verfügung stehenden übertragbaren Einnahmemitteln wurden 316.513 € in Anspruch genommen, 252.200 € wurden in das Haushaltsjahr 2018 als Haushaltsrest übertragen und 55.500 € wurden kraft fehlender Übertragung in Abgang gebracht. Von den kraft fehlender Übertragung in Abgang gebrachten Einnahmemitteln wurden 51.000 € noch für ihren Zweck benötigt. Deshalb wurden im Haushalt 2019 ff. Einnahmen i.H.v. insgesamt 51.000 € erneut veranschlagt.

Weitere 4.500 € konnten für ihren Zweck in folgenden Haushaltsjahren nicht mehr erneut veranschlagt werden.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis. Mit der Inabgangstellung von Einnahme-Hh-Mitteln i.H.v. insgesamt 55.500 € besteht Einverständnis. Mit der Übertragung von Einnahme-Hh-Mitteln i.H.v. insgesamt 252.200,00 € besteht ebenfalls Einverständnis.

c) Haushaltsausgabeansätze im Vermögenshaushalt

Lt. Jahresrechnung 2017 fanden die Haushaltsausgabeansätze, die kraft Gesetzes grundsätzlich in das Haushaltsjahr 2018 übertragen werden können, folgende Verwendung:

Hh-Reste neu VmHh Ausgaben		Betrag	KZ
*	in Abgang (Übertrag in NHh 2018)	2.108,00 €	V
+	in Abgang (Übertrag NHh 2018: eingespart)	0,00 €	V
+	in Abgang (Übertrag in Hh 2018ff)	0,00 €	V
+	in Abgang (Übertrag Hh 2018ff: eingespart)	0,00 €	V
-/-	in Abgang (Übertrag Hh 2018ff: Mehrausg.)	0,00 €	V
+	in Abgang (eingesparte Hh-Mittel)	63.079,00 €	V
+	in Abgang (kraft fehlender Übertragung)	65.187,00 €	V
+	angeordnet (verbraucht)	1.811.560,00 €	G
+	erstmalig übertragen (gebildet)	921.199,00 €	B
=	Summe übertragbare Ausg.-Hh-Mittel neu	2.797.946,00 €	E

Von den im Haushaltsjahr 2017 i.H.v. 2.797.946 € zur Verfügung stehenden übertragbaren Ausgabemitteln wurden 1.811.560 € in Anspruch genommen, 921.199 € wurden in das Haushaltsjahr 2018 als Haushaltsrest übertragen und 65.187 € wurden kraft fehlender Übertragung in Abgang gebracht. Von den kraft fehlender Übertragung in Abgang gebrachten Ausgabemitteln wurden 2.108 € noch für ihren Zweck benötigt. Deshalb wurden im Nachtragshaushalt 2018 Ausgaben i.H.v. 2.108 € erneut veranschlagt. 63.079 € konnten endgültig eingespart werden.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis. Mit der Inabgangstellung von Haushaltsausgabemitteln i.H.v. insgesamt 65.187 € besteht Einverständnis. Mit der Übertragung von Ausgabemitteln i.H.v. insgesamt 921.199 € besteht ebenfalls Einverständnis.

3.3 Behandlung der Kasseneinnahmereste - Beschlußfassung zur pauschalen Kas- senrestebereinigung 2017

Die Kasseneinnahmereste sind jährlich im Rahmen der Rechnungslegung auf ihre Wert- haltigkeit hin zu überprüfen. Soweit die Kasseneinnahmereste zweifelhaft, d.h. mit hoher Wahrscheinlichkeit uneinbringlich sind, wäre es fahrlässig, sie im Jahresergebnis zu be- lassen und damit Deckungsmittel anzuzeigen, die faktisch nicht vorhanden sind. In der Kameralistik werden diese sog. dubiosen Forderungen im Wege der pauschalen Reste- bereinigung aus dem Jahresergebnis eliminiert; in der Doppik wird eine Wertberichtigung auf Forderungen vorgenommen. Der Umfang der pauschalen Restebereinigung wird Haushaltsstellen bezogen im SOLL lfd. Jahr in Abgang und im Folgejahr Haushaltsstel- len bezogen bei den übertragenen Kassenresten im SOLL wieder in Zugang gebracht. Die persönlichen Forderungen bleiben davon unberührt.

Im Rahmen der Jahresrechnung 2017 müssen Kasseneinnahmereste i.H.v. insgesamt 202.102,25 € (JR 2016: 211.544,25 €, JR 2015: 318.590,65 €) pauschal bereinigt wer- den. 61.138,64 € (JR 2016: 66.007,75 €, JR 2015: 173.659,70 €) entfallen davon auf den Verwaltungshaushalt und 140.963,61 € (JR 2016: 145.536,50 €, JR 2015: 144.930,95 €) auf den Vermögenshaushalt.

Im Verwaltungshaushalt bilden dubiose Gewerbesteuerforderungen i.H.v. 31.532,04 € (JR 2016: 34.230,87 €, JR 2015: 62.661,86 €) den größten Anteil. Im Vermögenshaus- halt sind 94.507,92 € (JR 2016: 94.507,92 €, JR 2015: 97.452,01 €) Herstellungsbeiträge Kanal und 26.747,25 € (JR 2016: 26.747,25 €, JR 2015: 26.747,25 €) Herstellungsbei- träge Wasser aus den Baugebieten Bangert und Betonwerk Arnheiter II beinhaltet, die in den Jahren 1996/1999 veranlagt und im Vollzug ausgesetzt wurden. Der Großteil dieser

offenen Forderungen hat sich bereits in 2015 durch den Abschluss einer Ablösevereinbarung erledigt; der Rest wird sich voraussichtlich in 2019 im Rahmen der Globalberechnung für die Herstellungsbeiträge Wasser/Kanal erledigen.

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt, die im Rahmen der Jahresrechnung 2017 i.H.v. insgesamt 202.102,25 € pauschal zu bereinigen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

4. Jahresrechnung 2018

4.1 Beschlußfassung über die Bildung, die Übertragung und den Abgang von Haushaltsresten und Haushaltsmitteln

4.1.1 Übertragung/Bildung und Abgang von alten Haushaltsresten aus 2017

a) Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt

Betroffen sind die Haushaltsausgabereste, die im Rahmen der Jahresrechnung 2017 im Verwaltungshaushalt gebildet und in das Haushaltsjahr 2018 übertragen wurden. Lt. Jahresrechnung 2018 fanden diese Ausgabemittel folgende Verwendung:

Hh-Reste alt VwHh Ausgaben		Betrag	KZ
*	in Abgang (Übertrag in Hh 2019)	11.318,03 €	A
+	in Abgang (eingesparte Hh-Reste)	14.796,32 €	A
=	in Abgang (kraft Gesetz)	26.114,35 €	A
+	angeordnet (verbraucht)	162.986,75 €	G
=	Summe Hh-Reste alt	189.101,10 €	Ü

Von den im Haushaltsjahr 2018 i.H.v. 189.100 € zur Verfügung stehenden Ausgaberesten wurden 162.986 € in Anspruch genommen und 26.114 € sind – mangels Inanspruchnahme – kraft Gesetz verfallen. Von den kraft Gesetzes verfallenen Ausgaberesten wurden allerdings 11.318 € noch für ihren Zweck benötigt. Deshalb wurden im Haushalt 2019 Ausgaben i.H.v. insgesamt 11.318 € erneut veranschlagt. 14.796 € konnten endgültig eingespart werden.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

b) Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt

Betroffen sind die Haushaltseinnahmereste, die im Rahmen der Jahresrechnung 2017 im Vermögenshaushalt gebildet und in das Haushaltsjahr 2018 übertragen wurden. Lt. Jahresrechnung 2018 fanden diese Einnahmemittel folgende Verwendung:

Hh-Reste alt VmHh Einnahmen		Betrag	KZ
*	in Abgang (Übertrag in Hh 2019)	252.200,00 €	A
+	in Abgang (nicht mehr realisierbare Hh-Reste)	0,00 €	A
+	in Abgang (kraft Gesetz)	252.200,00 €	A
+	angeordnet (verbraucht)	0,00 €	G
=	Summe Hh-Reste alt	252.200,00 €	Ü

Von den im Haushaltsjahr 2018 i.H.v. 252.200 € zur Verfügung stehenden Einnahmeresten wurden 252.200 € in Anspruch genommen. Von den kraft Gesetz verfallenen Einnahmeresten wurden allerdings 252.200 € noch für ihren Zweck benötigt und deshalb im Haushalt 2019 i.H.v. 252.200 € erneut veranschlagt.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

c) Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt

Betroffen sind die Haushaltsausgabereste, die im Rahmen der Jahresrechnung 2017 im Vermögenshaushalt gebildet und in das Haushaltsjahr 2018 übertragen wurden. Lt. Jahresrechnung 2018 fanden diese Ausgabemittel folgende Verwendung:

Hh-Reste alt VmHh Ausgaben		Betrag	KZ
*	in Abgang (Übertrag in Hh 2019)	0,00 €	A
+	in Abgang (eingesparte Hh-Reste)	121.586,34 €	A
=	in Abgang (kraft Anordnung)	121.586,34 €	A
+	angeordnet (verbraucht)	530.214,20 €	G
+	erneut übertragen (gebildet)	1.336.401,70 €	B
=	Summe Hh-Reste alt	1.988.202,24 €	Ü

Von den im Haushaltsjahr 2018 i.H.v. 1.988.202 € zur Verfügung stehenden Ausgabe-
resten wurden 530.214 € in Anspruch genommen; 1.336.402 € wurden erneut zu Haus-
haltsresten gebildet, d.h. in das Haushaltsjahr 2019 übertragen, und 121.586 € wurden
kraft Anordnung in Abgang gebracht. 121.586 € konnten endgültig eingespart werden.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis. Mit der Inabgangstellung von Ausgaberesten i.H.v.
insgesamt 121.586 € besteht Einverständnis. Mit der erneuten Übertragung von Ausga-
beresten i.H.v. insgesamt 1.336.402 € besteht ebenfalls Einverständnis.

4.1.2 Übertragung/Bildung und Abgang von übertragbaren Haushaltsansätzen 2018

a) Haushaltsausgabeansätze im Verwaltungshaushalt (mit Übertragbarkeitsver- merk)

Betroffen sind die Haushaltsausgabenansätze, die einen Übertragbarkeitsvermerk tra-
gen und deshalb, soweit die Mittel noch nicht ausgeschöpft wurden und für ihren Zweck
weiterhin benötigt werden, grundsätzlich in das Haushaltsjahr 2019 übertragen werden
können. Lt. Jahresrechnung 2018 fanden diese Ausgabemittel folgende Verwendung:

Hh-Reste neu VwHh Ausgaben		Betrag	KZ
*	in Abgang (Übertrag in Hh 2019)	0,00 €	V
+	in Abgang (eingesparte Hh-Mittel)	10.092,78 €	V
=	in Abgang (kraft fehlender Übertragung)	10.092,78 €	V
+	angeordnet (verbraucht)	299.921,26 €	G
+	erstmalig übertragen (gebildet)	243.236,96 €	B
=	Summe übertragbare Ausg.-Hh-Mittel neu	553.251,00 €	Ü

Von den im Haushaltsjahr 2018 i.H.v. 553.251 € mit einem Übertragbarkeitsvermerk
ausgestatteten Ausgabemitteln wurden 299.921 € in Anspruch genommen, 243.237 € in
das Haushaltsjahr 2019 als Haushaltsrest übertragen und 10.093 € kraft fehlender Über-
tragung in Abgang gebracht. Von den kraft fehlender Übertragung in Abgang gebrachten
Ausgabemitteln konnten 10.093 € endgültig eingespart werden.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis. Mit der Inabgangstellung von Ausgabemitteln i.H.v.
insgesamt 10.093 € besteht Einverständnis. Mit der Übertragung von Ausgabemitteln
i.H.v. insgesamt 243.237 € besteht ebenfalls Einverständnis.

b) Haushaltseinnahmeansätze im Vermögenshaushalt

Betroffen sind die Haushaltseinnahmeansätze, die kraft Gesetz grundsätzlich in das
Haushaltsjahr 2019 übertragen werden können. Lt. Jahresrechnung 2018 fanden diese
Einnahmemittel folgende Verwendung:

Hh-Reste neu VmHh Einnahmen		Betrag	KZ
*	in Abgang (Übertrag in Hh 2019)	0,00 €	V
+	in Abgang (nicht mehr realisierbare Hh-Mittel)	1.190,00 €	V
+	in Abgang (kraft fehlender Übertragung)	1.190,00 €	V
+	angeordnet (verbraucht)	2.460.221,00 €	G
+	erstmalig übertragen (gebildet)	1.827.100,00 €	B
=	Summe übertragbare Einn.-Hh-Mittel neu	4.288.511,00 €	A

Von den im Haushaltsjahr 2018 i.H.v. 4.288.511 € zur Verfügung stehenden übertragba-
ren Einnahmemitteln wurden 2.460.221 € in Anspruch genommen, 1.827.100 € wurden
in das Haushaltsjahr 2019 als Haushaltsrest übertragen und 1.190 € wurden kraft feh-
lender Übertragung in Abgang gebracht. Weitere 1.190 € konnten für ihren Zweck in fol-

genden Hh-Jahren nicht mehr erneut veranschlagt werden.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis. Mit der Inabgangstellung von Einnahmemitteln i.H.v. insgesamt 1.190 € besteht Einverständnis. Mit der Übertragung von Einnahmemitteln i.H.v. insgesamt 1.827.100,00 € besteht ebenfalls Einverständnis.

c) Haushaltsausgabeansätze im Vermögenshaushalt

Betroffen sind die Haushaltsausgabeansätze, die kraft Gesetz grundsätzlich in das Haushaltsjahr 2019 übertragen werden können. Lt. Jahresrechnung 2018 fanden diese Ausgabemittel folgende Verwendung:

Hh-Reste neu VmHh Ausgaben		Betrag	KZ
*	in Abgang (Übertrag in Hh 2019)	0,00 €	V
+	in Abgang (eingesparte Hh-Mittel)	17.612,05 €	V
=	in Abgang (kraft fehlender Übertragung)	17.612,05 €	V
+	angeordnet (verbraucht)	7.897.567,92 €	G
+	erstmalig übertragen (gebildet)	2.878.311,82 €	B
=	Summe übertragbare Ausg.-Hh-Mittel neu	10.793.491,79 €	E

Von den im Haushaltsjahr 2018 i.H.v. 10.793.492 € zur Verfügung stehenden übertragbaren Ausgabemitteln wurden 7.897.568 € in Anspruch genommen, 2.878.312 € wurden in das Haushaltsjahr 2019 als Haushaltsrest übertragen und 17.612 € wurden kraft fehlender Übertragung in Abgang gebracht. 17.612 € konnten endgültig eingespart werden.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis. Mit der Inabgangstellung von Ausgabemitteln i.H.v. insgesamt 17.612 € besteht Einverständnis. Mit der Übertragung von Ausgabemitteln i.H.v. insgesamt 2.878.312 € besteht ebenfalls Einverständnis.

4.2 Beschlußfassung zur pauschalen Kassenrestebereinigung 2018

Im Rahmen der Jahresrechnung 2018 müssen Kasseneinnahmereste i.H.v. insgesamt 180.546,90 € (JR 2017: 202.102,25 €; JR 2016: 211.544,25 €; JR 2015: 318.590,65 €) pauschal bereinigt werden. 41.792,29 € (JR 2017: 61.138,64 €; JR 2016: 66.007,75 €; JR 2015: 173.659,70 €) entfallen davon auf den Verwaltungshaushalt und 138.754,61 € (JR 2017: 140.963,61 €; JR 2016: 145.536,50 €; JR 2015: 144.930,95 €) auf den Vermögenshaushalt.

Im Verwaltungshaushalt bilden dubiose Gewerbesteuerforderungen i.H.v. 21.398,12 € (JR 2017: 31.532,04 €; JR 2016: 34.230,87 €; JR 2015: 62.661,86 €) den Anteil. Im Vermögenshaushalt sind 94.507,92 € (JR 2017: 94.507,92 €; JR 2016: 94.507,92 €; JR 2015: 97.452,01 €) Herstellungsbeiträge Kanal und 26.747,25 € (JR 2017: 26.747,25 €; JR 2016: 26.747,25 €; JR 2015: 26.747,25 €) Herstellungsbeiträge Wasser aus den Baugebieten Bangert und Betonwerk Arnheiter II beinhaltet, die in den Jahren 1996/1999 veranlagt und im Vollzug ausgesetzt wurden. Der Großteil dieser offenen Forderungen hat sich bereits in 2015 durch den Abschluss einer Ablösevereinbarung erledigt; der Rest wird sich voraussichtlich in 2019 im Rahmen der Globalberechnung für die Herstellungsbeiträge Wasser/Kanal erledigen.

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt, die Kasseneinnahmereste im Rahmen der Jahresrechnung 2018 i.H.v. insgesamt 180.546,90 € pauschal zu bereinigen.

Der Stadtrat schloß sich dem an.

5. Erweiterung der Kinderbetreuungskapazitäten - Grundsatzentscheidung für Anbau oder Neubau

Für die nach den Ergebnissen der Bedarfsplanung notwendige Erweiterung der Kinderbetreuungskapazitäten haben die Verwaltung und das Büro Johann+Eck verschiedene Varianten planerisch und kostenmäßig untersucht. Das Ergebnis wurde den Stadtratmitgliedern in einer ausführlichen Übersicht vorgestellt. Zusammengefaßt ergibt sich folgendes Bild:

Variante 1	
Neubau KiTa an der Bayernstraße (3 Gruppen)	
Gesamtkosten:	2.790.000 €
Zuwendungen:	1.720.100 €
Eigenmittel:	1.069.900 €
Jährliche Folgekosten:	441.700 €
Variante 2	
Anbau an die KiTa „Kleine Strolche“ (3 Gruppen)	
Gesamtkosten:	2.505.000 €
Zuwendungen:	1.359.200 €
Eigenmittel:	1.145.800 €
Jährliche Folgekosten:	445.300 €
Variante 3	
Anbau an die KiTa „Kleine Strolche“ (2 Gruppen + 1 Gruppe Option)	
Gesamtkosten:	2.195.000 €
Zuwendungen:	958.300 €
Eigenmittel:	1.236.700 €
Jährliche Folgekosten:	264.800 €
Variante 4	
Anbau an die KiTa „Kleine Strolche“ (2 Gruppen + ohne Option)	
Gesamtkosten:	1.965.000 €
Zuwendungen:	958.300 €
Eigenmittel:	1.006.700 €
Jährliche Folgekosten:	253.700 €
Variante 5	
Neubau an der Kurmainzer Straße“ (2 Gruppen + 1 Gruppe Option)	
Gesamtkosten:	2.095.000 €
Zuwendungen:	1.006.400 €
Eigenmittel:	1.088.600 €
Jährliche Folgekosten:	257.600 €

Die Ergebnisse wurden vom Stadtrat intensiv und ausführlich erörtert.

Stadtrat Turan regte an, die Möglichkeit einer mehrstöckigen Bauweise zu überprüfen. Bgm. Fath hielt dem entgegen, daß das bestehende Gebäude in der Triebstraße hierfür statisch nicht geeignet ist. Angesichts erschwerter Fluchtwege und anzustrebender Barrierefreiheit kommt eine mehrstöckige Bauweise nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht.

Auf Anfrage von Stadtrat Salvenmoser teilte Bgm. Fath mit, daß die Regierung von Unterfranken angesichts der zu erwartenden Entwicklungen insbesondere im Krippenbereich bereit ist, drei neue Gruppen zu fördern, obgleich die aktuellen Bedarfszahlen eine Erweiterung nur um zwei Gruppen erfordern. Aus diesem Grund wurden auch zweigruppige Erweiterungsvarianten betrachtet.

Stadtrat Salvenmoser und Stadtrat Ferber fragten an, warum die Personalkosten für die Varianten 1 und 2 in gleicher Höhe angesetzt wurden, obwohl im Falle eines Neubaus eine neue Leitungs- und eine Stellvertretungsstelle geschaffen werden müssen. Bgm. Fath wies darauf hin, daß der Betrieb einer siebengruppigen Einrichtung zu einer höheren Einstufung der Leitung und der Stellvertretung führen würde. Zudem müßten wegen der erhöhten Freistellung der Leitungspersonen von der Arbeit am Kind zusätzliche Stellenanteile besetzt werden.

Bgm. Fath betonte, daß neben der wirtschaftlichen Betrachtung weitere Aspekte in die Entscheidungsfindung einfließen müssen (Störung des Betriebsablaufs durch Baulärm und Baustelleneinrichtung, Flexibilität des Personaleinsatzes, Ablauforganisation in einer sehr großen Einrichtung, Mittagessenversorgung, Doppelung von Funktions- und Sonderräumen).

Auf Anfrage von Stadtrat Lenk bezifferte Bgm. Fath den Aufwand für eine spätere Erweiterung gem. Varianten 3 und 5 um eine Gruppe auf etwa 300.000-400.000 € nach heutigem Preisniveau zuzüglich notwendiger Anpassungen im Bestand und Planungs-

sten. Stadtrat Dotzel hielt diese Lösung wegen der Unwägbarkeit künftiger Zuwendungen für nicht sinnvoll.

Stadtrat Ferber sprach sich für einen dreigruppigen Anbau in der Triebstraße aus, da damit auch funktionelle Mängel im Bestandgebäude (Personalraum und Essensraum zu klein) behoben werden könnten.

Stadtrat Hennrich wies auf Belastungen der Kinder und des Personals durch den Werkverkehr der Fa. Diephaus im Falle eines Neubaus an der Bayernstraße hin. Bgm. Fath hielt dem entgegen, daß der Schutzanspruch einer KiTa mit dem der angrenzenden Wohnbebauung gleichgestellt ist und unzumutbare Belastungen deshalb nicht zu erwarten sind.

Auf Anfrage von Stadtrat Salvenmoser teilte Bgm. Fath mit, daß die Leiterinnen der bestehenden Kindertagesstätten tendenziell einen Neubau bevorzugen, jedoch auch einen Anbau mittragen würden. Mit dem KiTa-Beirat wurden bislang noch keine Gespräche zu dieser Thematik geführt. Auf den Einwurf von Stadtrat Laumeister, Frau Kasap habe sich bei der letzten Beratung im Stadtrat deutlich gegen einen Anbau ausgesprochen, gab Bgm. Fath bekannt, daß zwischenzeitlich eine Besprechung im Team stattgefunden hat, bei dem auch die Verbesserung der Funktionalität der Einrichtung insgesamt angesprochen wurde.

Stadträtin Salvenmoser äußerte die Befürchtung, auch im Falle eines Neubaus müsse die Stadt in der KiTa „Kleine Strolche“ bauliche Maßnahmen zur Behebung der Mängel durchführen. Bgm. Fath wies darauf hin, daß die durchgeführte Sanierung dort auf Grundlage der damaligen Richtlinien und Vorschriften erfolgte und insofern kein Zwang zur Nachbesserung besteht.

Stadtrat Scherf sprach sich wegen der größeren künftigen Handlungsspielräume für einen dreigruppigen Neubau an der Bayernstraße aus. Die Folgekosten seien im wesentlichen abhängig von der tatsächlichen Belegung.

Stadtrat Oettinger plädierte -unabhängig vom Standort- für eine dreigruppige Lösung, da der Betreuungsbedarf durch die verschiedenen neuen Bauareale bzw. Mehrfamilienhäuser und die Gebührenerhöhungen des Staates stark ansteigen könne. Zudem sei mittelfristig mit steigendem Zinsen und entsprechend anwachsenden Kreditlasten zu rechnen.

Stadträtin Zethner wies darauf hin, daß die Kosten für die Herstellung des Außengeländes und die Beschaffung von Spielgeräten für einen Neubau höher seien als für einen Anbau. Sie regte an, die Nutzung des Geländes an der Bayernstraße zu Wohnzwecken zu prüfen.

Stadtrat Wetzel hielt die zu erwartenden Synergieeffekte insbesondere hinsichtlich des Personaleinsatzes für ein wesentliches Argument zugunsten der Anbaulösung.

Stadtrat Gernhart bat darum, alle Betroffenen frühzeitig zu beteiligen.

Der Stadtrat beauftragte die Verwaltung, vor einer weiteren Beratung folgende Ergänzungen vorzulegen:

- Ermittlung der Kosten für eine Nachbesserung der unzureichenden Funktionsräume in der bestehenden KiTa „Kleine Strolche“
- Ermittlung der Kosten für die Ausstattung des Außengeländes im Falle eines Neubaus an der Bayernstraße
- Stellungnahme des Personalrats und des KiTa-Beirats.

6. Bauleitplanung „WIKA Parkdeck“

6.1 Änderung des Flächennutzungsplanes - Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Beschlußfassung der Änderung

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Ringelgraben“ hat in der Zeit vom 02.01. bis 01.02.2019 öffentlich ausgelegen. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der o.g. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Es ist eine einheitliche Benennung der Sondergebietsflächen im Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes entsprechend der Darstellung im Bebauungsplanentwurf vorzunehmen sowie eine einheitliche Kennzeichnung durch SO 1 und SO 2. Die Benennung der Sondergebiete wurde aufeinander abgestimmt, lediglich die Kennzeichnung in SO 1 und SO 2 wurde nicht übernommen. Im Auszug aus dem Beschlussbuch der Stadtrats-sitzung vom 4. Dezember 2018 ist ersichtlich, dass der Beschluss gefasst wurde, die Bezeichnung in Plan und Legende zu vereinheitlichen. Wir bitten daher den Beschluss umzusetzen.

Beschluß: Der Hinweis wird berücksichtigt

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26. September 2018 bis spätestens 1. November 2018 um Stellungnahme gebeten. Wir bitten die abweichenden Beteiligungsfristen in den Verfahrensvermerk aufzunehmen.

Beschluß: Der Hinweis wird berücksichtigt

Immissionsschutz

Für den Neubau eines Parkhauses und zur Errichtung von Stellplätzen wurden zwei Gutachten erstellt. Die Unterlagen zu den Bauleitverfahren enthalten eine „Schallimmissionsprognose Anlagenbetrieb“ (Berichtsnummer: R0368/001-01 vom 11. September 2018) erstellt von der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG sowie den Entwurf „Schalltechnische Untersuchungen zum Neubau eines Parkplatzes und von Parkdecks [.1]“ verfasst vom Ingenieurbüro Stöcker (Bericht Nr. 13 18 63 vom 19. Oktober 2018). Bei dem „Entwurf“ fehlt noch der Anhang 3, die Berechnungstabellen.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan sind unter dem Punkt „III. Lärm“ Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung aufgeführt. Diese Maßnahmen können aber nur beispielhaft sein, da die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen vom Nutzungsumfang und den Nutzungszeiten des geplanten Parkplatzes bzw. Parkdecks abhängen.

Unter „C. Zusätzliche Angaben“ wird aus der Schallimmissionsprognose „Wölfel“ zitiert. In dieser Prognose wird der Parkverkehr der Beschäftigten auf den Firmenparkplätzen überschlägig abgeschätzt, während der ebenfalls in den Unterlagen zum Bauleitverfahren enthaltene Entwurf „Schalltechnische Untersuchungen [...]“ vom Ingenieurbüro Stöcker den Berechnungen die Angaben der Fa. WIKA zu Nutzungszeiten und zum Nutzungsumfang zugrunde legt.

Ergebnis der vorliegenden Gutachten zum Lärmschutz ist, dass in der verbindlichen Bauleitplanung konkrete Maßnahmen zum Lärmschutz notwendig werden um Lärmbelästigungen für die Wohnbebauung zu vermeiden. Im Bebauungsplan sind diese Festsetzungen enthalten, somit besteht aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Wasserschutz

Zur Planung „WIKA-Parkdeck“ wurde bereits mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 Stellung genommen. Weitere wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich. In fachlicher Hinsicht bitten wir, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

Beschluß: Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird im folgenden beraten.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Mit Schreiben vom 26.10.2018 nahm das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits zu o.g. Vorhaben Stellung. Die dortigen Aussagen entsprechenden wasserwirtschaftlichen Belangen und sind weiterhin gültig.

Danach ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine hydraulische Berechnung des Überschwemmungsgebiets des Roßgrabens durchzuführen. Das Ergebnis ist in den Bebau-

ungsplan bzw. Flächennutzungsplan mit aufzunehmen.

Daneben ist eine Bilanzierung des verlorengehenden und des neugeschaffenen Retentionsraumes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass durch die Maßnahmen verlorengehender Retentionsraum zeit-, umfangs- und funktionsgleich ausgeglichen wird.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist überdies in einem eigenen wasserrechtlichen Verfahren zu regeln.

Aus fachlicher Sicht sind die genannten Unterlagen nach wie vor erforderlich.

Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Von der geplanten Änderung ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen. Das ehemals gekennzeichnete Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Klingenberg wurde zwischenzeitlich aufgehoben.

Laut den vorgelegten Unterlagen wird im Plangebiet kein Trinkwasser benötigt. Angaben zur Löschwasserversorgung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, da die Ausbildung der Fassade noch nicht feststeht. Hierfür wäre ggf. auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind, wäre vorab noch zu überprüfen.

Bei künftigen Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.

Bei dem geplanten Vorhaben sind zudem die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

Altlasten

Im vorliegenden Bereich sind uns keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Landratsamt Miltenberg zu melden.

Abwasserentsorgung

Gemäß den vorliegenden Unterlagen fällt kein Abwasser an.

Überschwemmungsgebiete

Unmittelbar nördlich des geplanten Parkhauses verläuft der Roßgraben, ein Gewässer III. Ordnung, für das weder ein Überschwemmungsgebiet berechnet noch festgesetzt ist. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten kann jedoch bereits bei häufigeren Ereignissen von einer Überflutung der vorgesehenen Flächen ausgegangen werden. Somit ist mit dem Vorhaben ein direkter Eingriff in das faktische Überschwemmungsgebiet verbunden. Momentan ist bei einem HQ100 (Hochwasser mit einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren) mit einem Abfluss von ca. $7\text{m}^3/\text{s}$ zu rechnen. Dabei wird ein Teil des Wassers breitflächig über die bestehenden Parkflächen bzw. aufgrund des vorhandenen Gefälles und der geringen Leistungsfähigkeit des Gerinnes über den angrenzenden Roßgrabenweg Richtung Alexander-Wiegand-Straße abfließen. Durch den vorgesehenen Entwässerungsschacht unter dem geplanten Parkhaus und einer entsprechenden Geländeanpassung ist grundsätzlich mit einer Verbesserung der Hochwassersituation zu rechnen, sofern das Wasser größtenteils im Gewässer verbleibt bzw. dem Gewässer wieder zugeführt wird.

Um eine negative Veränderung des Hochwasserabflusses für Anlieger des Roßgrabenwegs ausschließen zu können, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Gefahr von Sturzfluten nach Starkniederschlagsereignissen, eine Bewertung der vom Graben ausgehenden Gefahr durch die Kommune/n für erforderlich gehalten. Der genaue Umgriff des Überschwemmungsgebiets und die entsprechenden Wasserspiegellagen bei einem HQ100 sind bisher nicht bekannt. Aufgrund dessen sollte eine hydraulische Berechnung des Überschwemmungsgebiets des Roß-

grabens erfolgen. Das Ergebnis ist anschließend in den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Retentionsraum

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes wird in das Überschwemmungsgebiet des Roßgrabens und somit in dessen Retentionsraum eingegriffen. Grundsätzlich sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Daher wird es aus wasserwirtschaftlicher Sicht für erforderlich gehalten eine Bilanzierung aufzustellen aus der hervorgeht, ob und in welchem Umfang Retentionsraum in Anspruch genommen wird und wie dieser umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden soll.

Niederschlagswasser

Die Beseitigung des auf den Flächen des Parkhauses und des angrenzenden Parkplatzes anfallenden Niederschlagswassers, ist in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren zu regeln. Entsprechende Antragsunterlagen sind am Landratsamt Miltenberg einzureichen. Grundsätzlich ist die Versickerung über die belebte Bodenzone einer Einleitung in den Roßgraben zu bevorzugen. Entsprechende Flächen sind in ausreichender Größe hierfür vorzuhalten.

Beschluß:

Eine hydraulische Berechnung des Überschwemmungsgebiets des Roßgrabens wird für nicht erforderlich gehalten. Mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes hat das Landratsamt Miltenberg eine Teilbaugenehmigung für die Gründungsarbeiten des Parkdecks erteilt. Die Teilbaugenehmigung beinhaltet auch den Bypass unterhalb der ersten Parkebene, der den Hochwasserabfluss eines 100jährigen Hochwasserereignisses sowie die Hydraulik des Roßgrabens berücksichtigt.

Im Zuge der Hydraulikberechnung wurde auch nachgewiesen, wie das hangabwärtsfließende Wasser durch entsprechende Geländemodellierung im Stellplatzbereich oberhalb des Parkdecks in den Bypass eingeschöpft werden kann.

So wird die Geländeneigung der drei östlichen Stellplatztaschen umgekehrt, sodass anfallendes Wasser Richtung Roßgraben bzw. Bypass fließen kann. Das Gelände wird am hinteren Ende um ca. 60 cm abgesenkt. Hierdurch ergibt sich gegenüber der Ist-Situation ein Retentionsraumgewinn.

Der Durchlass unter der Alexander-Wiegand-Straße ermöglicht mit seinen Abmessungen von 2,80 m x 1,40 m eine Durchflussmenge für ein prognostiziertes HQ 100 (7,5 m³/s).

Unter Zugrundelegung dieser Menge hat das Ing.-Büro FKS die Größe des Bypasses (2,0 m x 0,85 m) ermittelt. Mit Realisierung des ersten Bauabschnittes kann dadurch auf einer Länge von 90,80 m die Sicherheit gegenüber einem 100-jährigen Hochwasserereignis erbracht werden.

Es wurde somit nachgewiesen, dass sich die Abflusssituation des Roßgrabens innerhalb des Plangebietes gegenüber der planfestgestellten Version verbessert (Hochrechnung auf ein angenommenes HQ 100) und dass zusätzlicher Retentionsraum geschaffen werden kann.

Die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes für den Roßgraben (HQ 100) beginnend mit dem Einzugsgebiet westlich der B 469 bis zur Alexander-Wiegand-Straße würde lediglich zusätzliche Informationen liefern. Änderungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans würden dadurch jedoch nicht ausgelöst.

Eine Nichtrealisierung der geplanten Maßnahmen würde eine Wiederherstellung des Status-quo darstellen und bedeutet aus Sicht der Gefahrenabwehr eine „Verschlechterung“ für die angrenzenden Wohngebäude in Trennfurt.

Zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers wird bei der unteren Wasserrechtsbehörde ein entsprechender Einleit Antrag gestellt.

Die Fassade des Parkhauses zur Süd- und Westseite wird nicht geschlossen ausgebildet, sondern so verkleidet, dass das Parkdeck als offenes Parkhaus beurteilt werden

kann. Auf Löschwasser kann insofern verzichtet werden.

Die Abmessungen des Parkdecks wurden auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Im Bereich der Stellplatzanlage werden nur die Zufahrten versiegelt, die Stellplätze werden versickerungsfähig ausgebildet, sodass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser vollständig versickert werden kann.

Im übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Stadtrat beschloß, die Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen und beauftragte die Verwaltung, die Genehmigung des Landratsamtes hierzu einzuholen.

6.2 Aufstellung eines Bebauungsplanes - Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluß

Der Entwurf des Bebauungsplanes „WIKA-Parkdeck“ hat in der Zeit vom 02.01. bis 01.02.2019 öffentlich ausgelegen. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Landratsamt Miltenberg

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Zuordnungsfestsetzung für den naturschutzrechtlichen Ausgleich

Zur Klarstellung ist unter Ziffer 8.4 der planungsrechtlichen Festsetzung noch folgender Satz aufzunehmen:

„Die Kompensationsfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 8499, Gemarkung Wörth, wird dem Bebauungsplan „WIKA-Parkdeck“ zugeordnet.“

Auch in der Begründung (Seite 16, Ziffer 4.2.4) sowie im Umweltbericht (Seite 19, Ziffer VII) sind die Angaben zum naturschutzrechtlichen Ausgleich dahingehend zu präzisieren, dass konkrete Angaben zum Grundstück zu treffen sind, auf dem die Kompensation stattfinden soll, d.h. Angaben zu Fl. Nr., Gemarkung, Flächengröße, durchzuführende Maßnahmen etc.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses die dauerhafte Funktion der Fläche zu Ausgleichszwecken gesichert sein muss und die Ausgleichflächen mit dem bereits beigefügten Formblatt zusammen mit einem Lageplan 1:5.000 oder 1:10.000 dem bayerischen Landesamt für Umweltschutz unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu melden sind.

Beschluß:

Die textliche Festsetzung und die Begründung werden entsprechend ergänzt. Die Meldung der Ausgleichsfläche wird durchgeführt.

Nachrichtliche Übernahme

Die Kennzeichnung der Ferngasleitung ist im Planteil dargestellt. Unter der Rubrik „Nachrichtliche Übernahme“ ist die gewählte Darstellung neben den Erläuterungen aufzunehmen, damit die Darstellung im Planteil auch zugeordnet werden kann.

Beschluß:

Die Darstellung der Leitung wird ergänzt.

Verfahrensvermerk

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25. September 2018 bis spätestens 26. Oktober 2018 um Stellungnahme gebeten. Wir bitten die abweichenden Beteiligungsfristen in den Verfahrensvermerk aufzunehmen.

Beschluß:

Der Verfahrensvermerk wird entsprechend ergänzt.

Immissionsschutz

Für den Neubau eines Parkhauses und zur Errichtung von Stellplätzen wurden zwei Gutachten erstellt. Die Unterlagen zu den Bauleitverfahren enthalten eine „Schallimis-

sionsprognose Anlagenbetrieb" (Berichtsnummer: R0368/001-01 vorn 11. September 2018) erstellt von der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG sowie den Entwurf „Schalltechnische Untersuchungen zum Neubau eines Parkplatzes und von Parkdecks (verfaßt vorn Ingenieurbüro Stöcker (Bericht Nr. 13 18 63 vorn 19. Oktober 2018). Bei dem „Entwurf“ fehlt noch der Anhang 3, die Berechnungstabellen.

Beurteilung

Die von dem geplanten Parkhaus und den Stellplätzen ausgehenden Geräuschemissionen hängen nicht nur von der Stellplatzanzahl, sondern auch von den Fahrzeugbewegungen und den Nutzungszeiten ab.

Parkhaus

Im geplanten Parkhaus sollen Stellplätze für die Früh-, die Spät- und die Nachtschicht sowie für Besucher geschaffen werden. Im Gutachten Wölfel wurden die Parkbewegungen auf der Basis der Betriebsbeschreibung ermittelt. Außerdem wird in dem Gutachten zur Begrenzung der Schallabstrahlung des Parkhauses die westliche Fassade mit 80% geschlossen und die Südfassade mit 90 % geschlossen angesetzt.

Das Gutachten des Ingenieurbüros Stöcker legt bei den Berechnungen die Aussage des Auftraggebers zugrunde, dass während der Tagzeit maximal 850 und innerhalb der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr), in der lautesten Nachtstunde, maximal 40 Fahrzeugbewegungen stattfinden. Das Gutachten Wölfel wird in der Begründung zum Bebauungsplan zitiert und im Bebauungsplan eine Lärmabschirmung für ca. 80% der West- und ca. 90% der Südfassade festgesetzt.

Unter Nr. 4.4.5 der Begründung wird begründet, warum ein zweites Gutachten erstellt wurde. Dabei wird auch ausgeführt, dass 80 Stellplätze auf der untersten Ebene für Schicht-Mitarbeiter reserviert werden sollen. Grundlage des Gutachtens Ingenieurbüro Stöcker ist allerdings, dass während der Nachtzeit, in der lautesten Nachtstunde, maximal 40 Fahrzeuge an- oder abfahren und, dass die Süd- und Westfassade zum Lärmschutz mit entsprechenden Lamellen versehen wird.

Im Bebauungsplan sind in der vorliegenden Fassung Lärmschutzmaßnahmen jeweils nur in einem Teilbereich der Süd- und Westfassade vorgesehen. In den zwei Gutachten werden unterschiedliche Fahrzeugbewegungen zu den einzelnen Tageszeiten zugrunde gelegt und unterschiedliche Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen. Damit der Schallschutz sichergestellt ist, ist die Nutzung des Parkhauses entsprechend den Rahmenbedingungen des jeweiligen Gutachtens sicherzustellen und außerdem sind die jeweils ermittelten Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

Beschluß:

Mit Datum vom 01.02.2019 wurde vom Büro Stöcker eine aktualisierte Schalltechnische Untersuchung vorgelegt. Aus dieser geht hervor, dass bei Verkleidung der Südost- und Südwestfassade mit einer geschlossenen Stahltrapezblechfassade das Parkdeck ohne Einschränkungen an- und abgefahren werden kann. Die aktualisierte Untersuchung bildet die Grundlage für die Baueingabe. Die Begründung wird entsprechend aktualisiert.

Begründung

Unter dem Punkt 7 „Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen“ wird unter Nr. 7.7 der Begriff „Stellplatzanlagen“ benutzt. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird vorgeschlagen, wie bei den textlichen Festsetzungen den Begriff „Sondergebiet 2“ zu verwenden.

Beschluß:

Die Bezeichnung wird entsprechend angepaßt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lärm (Begründung S. 17)

Laut Begründung ist in den Bebauungsplänen festgelegt, dass die Zufahrten zu den Stellplätzen asphaltiert werden. Die vorgenannte Festsetzung wurde nicht gefunden.

Beschluß:

Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

Redaktionelle Fehler

Die Tabelle auf Seite 28 ist durch die Fassung der Tabelle auf Seite 28 der Begründung zum Bebauungsplan Klingenberg zu ersetzen.

Auf der Seite 23 der Begründung ist unter dem Punkt Parkhaus bei „4 Tag“ bzw. „4 Nacht“ jeweils die Ziffer 4 in dem zitierten Gutachten nicht enthalten.

Beschluß:

Die Begründung wird entsprechend korrigiert.

Anlage

Der in den Planungsunterlagen enthaltene „Entwurf“ des Gutachtens Ingenieurbüro Stöcker (Bericht Nr. 13 18 63 vom 19.10.2018) ist durch die Endfassung zu ersetzen.

Beschluß:

Der Entwurf wird durch die Endfassung ersetzt. Der Entwurf unterscheidet sich inhaltlich nicht von der Endfassung.

Wasserschutz

Zur Planung „WIKa-Parkdeck“ wurde bereits mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 Stellung genommen. Weitere wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich. In fachlicher Hinsicht bitten wir die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

Beschluß:

Die Stellungnahme des WWA wird nachfolgend beraten.

Staatliches Bauamt Aschaffenburg

Das geplante Bauvorhaben soll teilweise in der Anbauverbotszone nach Art. 23 Bay-StrWG errichtet werden. In unserem Schreiben vom 11. 10.2018 (S22-4622359) hatten wir eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 23, Abs. 2 BayStrWG in Aussicht gestellt, wenn verschiedene Punkte berücksichtigt bzw. geregelt werden.

Unsere Vorschläge in Ziffer 2., 3. und 4. dieses Schreibens werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Allerdings sind sie, entgegen unserer Bitte, nicht als Festsetzung sondern als Hinweise (Ziffer 4.1, 4.2 und 4.3) im Bebauungsplanentwurf enthalten.

Wir bitten zu prüfen, ob die „Hinweise“ im Bebauungsplan ausreichen, damit diese Regelungen als rechtlich durchsetzbar und vollziehbar anzusehen sind, oder ob hierfür „Festsetzungen“ im Bebauungsplan oder ergänzende rechtliche Regelungen erforderlich sind.

Beschluß:

Sofern die Flächen westlich der Alexander-Wiegand-Straße für den Bau der Umfahrung während der Realisierung des Verkehrskreisels benötigt werden sollten, sichert die Fa. WIKa zu, den Bau der Motorradüberdachung (SO 2) erst nach Rückbau der Umfahrungen zu realisieren. Aus rechtlichen Gründen kann der Hinweis nicht in die Festsetzungen aufgenommen werden.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Anregungen/Hinweise

Mit Schreiben vom 26.10.2018 nahm das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits zu o.g. Vorhaben Stellung. Die dortigen Aussagen entsprechenden wasserwirtschaftlichen Belangen und sind weiterhin gültig.

Danach ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine hydraulische Berechnung des Überschwemmungsgebiets des Roßgrabens durchzuführen. Das Ergebnis ist in den Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan mit aufzunehmen.

Daneben ist eine Bilanzierung des verlorengehenden und des neugeschaffenen Retentionsraumes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass durch die Maßnahmen verlorengehender Retentionsraum zeit-, umfanga- und funktionsgleich ausgeglichen wird.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist überdies in einem eigenen wasserrechtlichen Verfahren zu regeln.

Aus fachlicher Sicht sind die genannten Unterlagen nach wie vor erforderlich.

Beschluß:

Eine hydraulische Berechnung des Überschwemmungsgebiets des Roßgrabens wird für nicht erforderlich gehalten.

Mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes hat das Landratsamt Miltenberg eine Teilbaugenehmigung für die Gründungsarbeiten des Parkdecks erteilt. Die Teilbaugenehmigung beinhaltet auch den Bypass unterhalb der ersten Parkebene, der den Hochwasserabfluss eines 100jährigen Hochwasserereignisses sowie die Hydraulik des Roßgrabens berücksichtigt.

Im Zuge der Hydraulikberechnung wurde auch nachgewiesen, wie das hangabwärtsfließende Wasser durch entsprechende Geländemodellierung im Stellplatzbereich oberhalb des Parkdecks in den Bypass eingeschöpft werden kann.

So wird die Geländeneigung der drei östlichen Stellplatztaschen umgekehrt, sodass anfallendes Wasser Richtung Roßgraben bzw. Bypass fließen kann. Das Gelände wird am hinteren Ende um ca. 60 cm abgesenkt. Hierdurch ergibt sich gegenüber der Ist-Situation ein Retentionsraumgewinn.

Der Durchlass unter der Alexander-Wiegand-Straße ermöglicht mit seinen Abmessungen von 2,80 m x 1,40 m eine Durchflussmenge für ein prognostiziertes HQ 100 (7,5 m³/s).

Unter Zugrundelegung dieser Menge hat das Ing.-Büro FKS die Größe des Bypasses (2,0 m x 0,85 m) ermittelt. Mit Realisierung des ersten Bauabschnittes kann dadurch auf einer Länge von 90,80 m die Sicherheit gegenüber einem 100-jährigen Hochwasserereignis erbracht werden.

Es wurde somit nachgewiesen, dass sich die Abflusssituation des Roßgrabens innerhalb des Plangebietes gegenüber der planfestgestellten Version verbessert (Hochrechnung auf ein angenommenes HQ 100) und dass zusätzlicher Retentionsraum geschaffen werden kann.

Die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes für den Roßgraben (HQ 100) beginnend mit dem Einzugsgebiet westlich der B 469 bis zur Alexander-Wiegand-Straße würde lediglich zusätzliche Informationen liefern. Änderungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans würden dadurch jedoch nicht ausgelöst.

Eine Nichtrealisierung der geplanten Maßnahmen würde eine Wiederherstellung des Status-quo darstellen und bedeutet aus Sicht der Gefahrenabwehr eine „Verschlechterung“ für die angrenzenden Wohngebäude in Trennfurt.

Zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers wird bei der unteren Wasserrechtsbehörde ein entsprechender Einleit Antrag gestellt.

Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Von der geplanten Änderung ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen. Das ehemals gekennzeichnete Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Klingenberg wurde zwischenzeitlich aufgehoben.

Laut den vorgelegten Unterlagen wird im Plangebiet kein Trinkwasser benötigt. Angaben zur Löschwasserversorgung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, da die Ausbildung der Fassade noch nicht feststeht. Hierfür wäre ggf. auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind wäre vorab noch zu überprüfen.

Bei künftigen Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.

Bei dem geplanten Vorhaben sind zudem die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

Beschluß:

Die Fassade des Parkhauses zur Süd- und Westseite wird nicht geschlossen ausgebil-

det, sondern so verkleidet, dass das Parkdeck als offenes Parkhaus beurteilt werden kann. Auf Löschwasser kann insofern verzichtet werden. Die Abmessungen des Parkdecks wurden auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Im Bereich der Stellplatzanlage werden nur die Zufahrten versiegelt, die Stellplätze werden versickerungsfähig ausgebildet, sodass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser vollständig versickert werden kann.

Altlasten

Im vorliegenden Bereich sind uns keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Landratsamt Miltenberg zu melden.

Beschluß:

Der Hinweis wird beachtet.

Abwasserentsorgung

Gemäß den vorliegenden Unterlagen fällt kein Abwasser an.

Beschluß:

Überschwemmungsgebiete und Retentionsraum

Unmittelbar nördlich des geplanten Parkhauses verläuft der Roßgraben, ein Gew. III. Ordnung, für das weder ein Überschwemmungsgebiet berechnet noch festgesetzt ist. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten kann jedoch bereits bei häufigeren Ereignissen von einer Überflutung der vorgesehenen Flächen ausgegangen werden. Somit ist mit dem Vorhaben ein direkter Eingriff in das faktische Überschwemmungsgebiet verbunden. Momentan ist bei einem HQ100 (Hochwasser mit einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren) mit einem Abfluss von ca. $7\text{m}^3/\text{s}$ zu rechnen. Dabei wird ein Teil des Wassers breitflächig über die bestehenden Parkflächen bzw. aufgrund des vorhandenen Gefälles und der geringen Leistungsfähigkeit des Gerinnes über den angrenzenden Roßgrabenweg Richtung Alexander-Wiegand-Straße abfließen. Durch den vorgesehenen Entwässerungsschacht unter dem geplanten Parkhaus und einer entsprechenden Geländeanpassung ist grundsätzlich mit einer Verbesserung der Hochwassersituation zu rechnen, sofern das Wasser größtenteils im Gewässer verbleibt bzw. dem Gewässer wieder zugeführt wird.

Um eine negative Veränderung des Hochwasserabflusses für Anlieger des Roßgrabenwegs ausschließen zu können, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Gefahr von Sturzfluten nach Starkniederschlagsereignissen, eine Bewertung der vom Graben ausgehenden Gefahr durch die Kommune/n für erforderlich gehalten. Der genau Umgriff des Überschwemmungsgebiets und die entsprechenden Wasserspiegellagen bei einem HQ100 sind bisher nicht bekannt. Aufgrund dessen sollte eine hydraulische Berechnung des Überschwemmungsgebiets des Roßgrabens erfolgen. Das Ergebnis ist anschließend in den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes wird in das Überschwemmungsgebiet des Roßgrabens und somit in dessen Retentionsraum eingegriffen. Grundsätzlich sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Daher wird es aus wasserwirtschaftlicher Sicht für erforderlich gehalten eine Bilanzierung aufzustellen aus der hervorgeht, ob und in welchem Umfang Retentionsraum in Anspruch genommen wird und wie dieser umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden soll.

Beschluß:

Eine hydraulische Berechnung des Überschwemmungsgebiets des Roßgrabens wird für nicht erforderlich gehalten.

Mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes hat das Landratsamt Miltenberg eine Teilbaugenehmigung für die Gründungsarbeiten des Parkdecks erteilt. Die Teilbaugenehmigung beinhaltet auch den Bypass unterhalb der ersten Parkebene, der den Hochwasserabfluss eines 100jährigen Hochwasserereignisses sowie die Hydraulik des Roßgrabens berücksichtigt.

Im Zuge der Hydraulikberechnung wurde auch nachgewiesen, wie das hangabwärtsfließende Wasser durch entsprechende Geländemodellierung im Stellplatzbereich oberhalb des Parkdecks in den Bypass eingeschöpft werden kann.

So wird die Geländeneigung der drei östlichen Stellplatztaschen umgekehrt, sodass anfallendes Wasser Richtung Roßgraben bzw. Bypass fließen kann. Das Gelände wird am hinteren Ende um ca. 60 cm abgesenkt. Hierdurch ergibt sich gegenüber der Ist-Situation ein Retentionsraumgewinn.

Der Durchlass unter der Alexander-Wiegand-Straße ermöglicht mit seinen Abmessungen von 2,80 m x 1,40 m eine Durchflussmenge für ein prognostiziertes HQ 100 (7,5 m³/s).

Unter Zugrundelegung dieser Menge hat das Ing.-Büro FKS die Größe des Bypasses (2,0 m x 0,85 m) ermittelt. Mit Realisierung des ersten Bauabschnittes kann dadurch auf einer Länge von 90,80 m die Sicherheit gegenüber einem 100-jährigen Hochwasserereignis erbracht werden.

Es wurde somit nachgewiesen, dass sich die Abflusssituation des Roßgrabens innerhalb des Plangebietes gegenüber der planfestgestellten Version verbessert (Hochrechnung auf ein angenommenes HQ 100) und dass zusätzlicher Retentionsraum geschaffen werden kann.

Die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes für den Roßgraben (HQ 100) beginnend mit dem Einzugsgebiet westlich der B 469 bis zur Alexander-Wiegand-Straße würde lediglich zusätzliche Informationen liefern. Änderungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans würden dadurch jedoch nicht ausgelöst.

Eine Nichtrealisierung der geplanten Maßnahmen würde eine Wiederherstellung des Status-quo darstellen und bedeutet aus Sicht der Gefahrenabwehr eine „Verschlechterung“ für die angrenzenden Wohngebäude in Trennfurt.

Niederschlagswasser

Die Beseitigung des auf den Flächen des Parkhauses und des angrenzenden Parkplatzes anfallenden Niederschlagswassers, ist in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren zu regeln. Entsprechende Antragsunterlagen sind am Landratsamt Miltenberg einzureichen. Grundsätzlich ist die Versickerung über die belebte Bodenzone einer Einleitung in den Roßgraben zu bevorzugen. Entsprechende Flächen sind in ausreichender Größe hierfür vorzuhalten.

Beschluß:

Zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers wird bei der unteren Wasserrechtsbehörde ein entsprechender Einleit Antrag gestellt.

Der Stadtrat beschloß zum Abschluß des Verfahrens folgende

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplan der Stadt Würth a. Main
für das Baugebiet „WIKA-Parkdeck“

Die Stadt Würth a. Main erläßt aufgrund der §§ 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1

Für die städtebauliche Ordnung des Baugebiets „WIKA-Parkdeck“ in der Stadt Würth a. Main ist der Bebauungsplan vom März 2019 maßgebend.

§ 2

Der Bebauungsplan mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Er liegt im Rathaus, Zimmer 6, während der öffentlichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main rechtsverbindlich.

Würth a. Main, den
Stadt Würth a. Main

A. Fath
Erster Bürgermeister

7. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt

Im Zuge einer Planung für die Errichtung einer Kfz-Werkstatt im Industriegebiet „Weidenhecken“ ist die Frage der notwendigen Stellplätze für diese Nutzungsart aufgeworfen worden. Nach den Bestimmungen der städtischen Stellplatzsatzung sind je Wartungsstand sechs Stellplätze erforderlich. Die planende Firma hat drei Beschäftigte, aber vier Wartungsstände, sodaß sich ein Bedarf von 24 Stellplätzen ergibt. Auf dem Grundstück sind realistischweise nur 20 Stellplätze zu verwirklichen. Es wurde deshalb angefragt, ob eine Änderung der Stellplatzsatzung auf einen Bedarf von fünf Stellplätzen je Wartungsstand in Betracht kommt.

Das LRA Miltenberg hat auf entsprechende Anfrage der Verwaltung erklärt, daß hiergegen keine grundsätzlichen Bedenken bestünden.

Der Bau- und Umweltausschuß empfiehlt, die Stellplatzsatzung wie angefragt zu ändern:

Der Stadtrat beschloß folgende

**3. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung
(Stellplatzsatzung)
der Stadt Würth a. Main**

vom 13.06.2008 (Amtsblatt Nr. 967 vom 11.07.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2018 (Amtsblatt Nr. 1208 vom 09.03.2018)

§ 1

Abschnitt 9.3 (Kraftfahrzeugwerkstätten) der Anlage zu § 3 Abs.2 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Würth a. Main erhält folgende Fassung:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in % für Besucher
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würth a. Main, den 28.03.2019
Andreas Fath
1. Bürgermeister

8. Ersatzbeschaffung eines Großflächenmähers

Der Leasingvertrag für den im Bauhof eingesetzten Großflächenmäher (John Deere) läuft zum 30.04.2019 nach 39 Monaten aus. Eine Verlängerung über mehr als einige Monate hinaus wird vom Leasinggeber wegen der aus seiner Sicht negativen Entwicklung des Restwerts und der weiteren Verwertbarkeit abgelehnt.

Das technische Bauamt hat für eine Nachfolgebeschaffung drei Angebote eingeholt:

Fa. Herold, Fabrikat John Deere:	56.500,00 €
Fa. Herold, Fabrikat Ferrari	62.655,20 €
Fa. Neuberger, Fabrikat Iseki	61.433,00 €

Der angebotene Ferrari-Mäher ist nicht winterdiensttauglich. Im Falle der Beschaffung des John-Deere-Mähers kann das vorhandene Winterdienstpaket weiter genutzt werden. Für den Iseki-Mäher müßte ein Winterdienstpaket neu beschafft werden. Der bisher eingesetzte John-Deere-Mäher hat sich im Betrieb ganzjährig bewährt.

Der Stadtrat beschloß, den von der Fa. Herold angebotenen John-Deere-Mäher auf Leasingbasis für ca. 39 Monate zu beschaffen. Die Verwaltung wurde ermächtigt, auf Grundlage mehrerer Angebote einen Leasingvertrag abzuschließen. Über das Ergebnis ist in der nächsten Stadtratssitzung zu berichten.

9. Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone in der Torfeldstraße

In der Stadtratssitzung am 20.02.2019 hatte Stadtrat Laumeister um Übermittlung des Beschlusses über die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone in der Torfeldstraße gebeten. Die Verwaltung hat festgestellt, daß trotz mehrfacher Erörterung sowohl im Bau- und Umweltausschuß als auch im Stadtrat kein formeller Beschluß gefaßt wurde.

Der Bau- und Umweltausschuß empfiehlt, in der Torfeldstraße eine verkehrsberuhigte Zone einzurichten.

Stadtrat Laumeister sprach sich gegen diese Veränderung aus. Er verwies auf die geltenden Regeln der StVO, wonach das Parken möglichst hausbündig erfolgen müsse. Damit sei die Befahrbarkeit der Straße für Rettungskräfte etc. ermöglicht. Wegen der vielen parkenden Fahrzeuge könne ohnehin nicht allzu schnell gefahren werden. Die Beleuchtung der Straße sei gut, gefährliche Situationen hätten sich bislang nicht ergeben. Die notwendige Markierung von Parkierungsflächen würde zu einem deutlich verringerten öffentlichen Parkraum führen, zumal der Raum vor den eigenen Hofeinfahrten nicht mehr genutzt werden dürfe. Viele Anwohner wünschten keine Änderung. Zudem sei mit entsprechenden Anträgen auch für andere Straßen (z.B. Waisenhausstraße mit identischen Verhältnissen) zu rechnen. Er regte an, statt einer Verkehrsberuhigten Zone die Geschwindigkeit in der Torfeldstraße ggf. auf 10-20 km/h zu begrenzen. An besonderen Engstellen könne ein Parkverbot verfügt werden. Zudem könnten Fußgänger ggf. auch auf die Odenwaldstraße ausweichen.

Bgm. Fath hielt dem entgegen, daß die Anregung zur Ausweisung einer Verkehrsberuhigten Zone von verschiedenen Anwohnern wegen erheblichen Durchgangsverkehrs und hoher Geschwindigkeiten eingebracht wurde. Die vorgeschlagene Regelung habe das Ziel, gerade Fußgängern zu einer gleichberechtigten Rolle im Verkehrsfluß zu verhelfen.

Stadtrat Hennrich vertrat die Auffassung, die Mehrzahl der Anwohner wünsche keine Verkehrsberuhigte Zone.

Stadtrat Salvenmoser wies darauf hin, daß die Torfeldstraße während der Sanierung der Odenwaldstraße als Umleitungsstrecke dienen werde und sprach sich dafür aus, eine Veränderung der jetzigen Situation wenigstens solange zurückzustellen. Die Situation könne solange beobachtet werden. Die Stadt solle sich die Option einer Einbahnregelung in Odenwaldstraße und Torfeldstraße offen halten.

Der Stadtrat beschloß mit 10:5 Stimmen, in der Torfeldstraße eine Verkehrsberuhigte

Zone nicht einzurichten.

10. **Neubau des Bauhofs - Abfuhr von Aushubmaterial**

Das Leistungsverzeichnis für die Erd-, Maurer- und Betonarbeiten umfaßt zunächst das Abräumen von Aushubmaterial und die seitliche Lagerung zur gesetzlich vorgeschriebenen Beprobung. Eine nach Bodengüte bzw. Belastung differenzierte Position zur Abfuhr und Entsorgung ist nicht enthalten, da die anfallenden Mengen im Vorfeld nicht ermittelt werden können.

Die Untersuchung des Aushubmaterials hat ergeben, daß eine Menge von ca. 400 t als sog. Z1.2-Material separat zu entsorgen ist. Hierfür hat das Büro Kaufmann folgende Angebote eingeholt:

Fa. Bachmann, Elsenfeld	11.673,90 €
Fa. Trautmann, Sulzbach	25.575,48 €

Die Abrechnung erfolgt nach Wiegescheinen. Die Lagerfläche des Abraummateri als Lagerfläche für die Baustelle benötigt.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Bachmann zu vergeben.

11. **Bekanntgaben**

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Die Erstellung des Haushalts 2019 verzögert sich wegen der notwendigen Betrachtung der Themenbereiche Pfarrzentrum und Kinderbetreuungskapazitäten. Eine Verabschiedung ist noch vor der Sommerpause geplant
- Die Anwohner der Odenwaldstraße wurden über die Verschiebung der Sanierungsmaßnahme informiert. Geplant ist ein Baubeginn im Herbst 2019, sofern eine offene Winterbaustelle vermieden werden kann.
- Die Stadt beteiligt sich an den Betriebskosten für das Pfarrzentrum, um während der laufenden Verhandlungen die Nutzung durch die örtlichen Vereine sicherzustellen.
- Seniorenparcours und Boule-Bahn am Mainufer werden derzeit erstellt.
- An der Kirchturmuhr ist die Anzeige auf der Nordostseite wegen eines Getriebeschadens ausgefallen. Die Reparatur ist beauftragt.
- Wegen der Zuwegung zum Campingplatz Mainruh werden derzeit Verhandlungen mit den Anliegern über eine grundsätzliche Flächenbereinigung im gesamten Umfeld geführt.
- Die Fa. Diephaus hat einer Verschiebung des Mainradwegs am Betonwerk Schmitt um etwa 3,50 m landeinwärts zugestimmt und ist bereit, die dafür erforderlichen Flächen abzugeben.

12. **Anfragen**

- Auf Anfrage von Stadtrat Oettinger gab Bgm. Fath bekannt, daß die Übergabe des Theresienwohnparcs in ca. 4 Wochen erfolgen soll.
- Stadtrat Salvenmoser bat um einen konkreten Terminplan für die Haushaltsberatungen 2019 insbesondere zu ggf. neu erforderlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses.
- Auf Anfrage von Stadtrat Salvenmoser teilte Bgm. Fath mit, daß er keine Genehmigung zur Nutzung des Parkstreifens an der Tankstelle durch Lkw erteilt hat.
- Stadtrat Turan fragte an, wie die Grünfläche an der Bahnstraße künftig genutzt werden soll. Bgm. Fath teilte mit, daß dort ein Blühstreifen angelegt werden soll; bauliche Maßnahmen sind derzeit nicht geplant.
- Auf Anfrage von Stadtrat Laumeister gab Bgm. Fath bekannt, daß für das städtische

Gewerbegrundstück am Tennisplatz noch keine geeigneten Bewerbungen eingegangen sind. Die Werbung für das Grundstück soll intensiviert werden.

- Stadtrat Dotzel fragte nach der weiteren Entwicklung hinsichtlich des eingestürzten Mauerabschnitts zwischen Theresienwohnpark und Nikolauskirche. Bgm. Fath betonte, daß das Bauwerk Eigentum der Fa. Trautmann ist, die zunächst zu einer Lösung verpflichtet ist. Stadtrat Dotzel regte an, die Standfestigkeit der Mauer zur Kindertagesstätte „Rasselbande“ hin zu untersuchen.

Wörth a. Main, den 04.04.2019

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer